

## Merkblatt zur Abgrenzung von Selbständigkeit und Arbeitsverhältnis

Die Abgrenzung des Arbeitnehmerbegriffs von der Selbständigkeit oder freien Mitarbeit ist sowohl für das Arbeitsrecht, Steuer- als auch das Sozialrecht relevant.

Das Thema Scheinselbständigkeit ist in Bezug auf die freiberufliche Mitarbeit in den Unternehmungen immer wieder ein Thema und deshalb muss folgendes beachtet werden.

Selbständigkeit setzt eine persönliche Unabhängigkeit nicht nur von der Gesellschaft, sondern auch von deren Kunden voraus. Diese notwendige persönliche Unabhängigkeit ist nur dann gegeben, wenn keine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Kunden (und der Gesellschaft) erfolgt. Bei der Beurteilung einer Eingliederung in die Arbeitsorganisation gibt es keine festen Beurteilungskriterien. Vielmehr stellen die mit der Beurteilung befassten Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden und Arbeitsgerichte auf alle „Umstände des Einzelfalls“ ab. Ein besonderes Augenmerk legen sie dabei auf

- Eine Weisungsgebundenheit hinsichtlich Arbeitszeit, Person oder Arbeitsablaufs und
- Eine mögliche feste Einplanung in täglichen Arbeitsabläufe.

Mit **Weisungen hinsichtlich der Arbeitszeit** ist gemeint, ob der Kunde über den Beginn und das Ende der täglichen Arbeitszeit wie auch die Länge der Pausen entscheiden bzw. dem Interim Manager sogar in einem Dienstplan aufnehmen möchten. In diesen Fällen liegt ebenso keine Selbständigkeit vor, wie in den Fällen, in denen der Kunde die tägliche Anwesenheit des Interim Managers anordnen oder dessen Tätigkeit für andere Auftraggeber ausschließen will.

Nicht unter Weisungen der Arbeitszeit fallen dagegen schlichte zeitliche Vorgaben wie die Bestimmung von Terminen für die Abgabe von Projektarbeiten. Auch ein notwendiger hoher Zeiteinsatz hat ebenso wenig mit einem zeitlichen Weisungsrecht des Kunden zu tun wie eine regelmäßige Anwesenheit beim Kunden, soweit dies durch das Projekt oder den Dienstleistungsservice erforderlich ist (z.B. Besprechungen) und der Kunde keine konkreten Weisungen hinsichtlich Anwesenheitszeiten erteilt.

Mit **Weisungen hinsichtlich der Person oder des Arbeitsablaufs** ist gemeint, ob der Kunde dem Interim Manager konkret einzelne Arbeitsschritte oder dessen persönliches Verhalten in seinem Unternehmen vorschreiben will. Dazu zählen vor allem die Anweisung, Tagespensen einzuhalten oder der Wunsch, bestimmte Betriebsvereinbarungen zum Verhalten im Unternehmen auf den Interim Manager anzuwenden.

Nicht unter Weisung fällt das Recht des Kunden, für das Ergebnis notwendige Vorgaben zu machen wie die Eingrenzung des Projekts bei der Projektarbeit.

Eine feste **Einplanung in Arbeitsabläufe** macht sich z.B. durch die Aufnahme in Unternehmensorganigramme und die regelmäßige Teilnahme an routinemäßigen Mitarbeiterbesprechungen bemerkbar. Dies ist daher ebenso zu vermeiden wie die interne oder externe Benennung (z.B. in Listen oder im Intranet) als Ansprechpartner in Fragen des Tagesgeschäfts.

Übernimmt der Interim Manager allerdings im Rahmen des Dienstleistungsservice Teile des Tagesgeschäftes (z.B. als Buchungsservice) komplett, ohne in andere Arbeitsabläufe des Tagesgeschäftes des Kunden eingeplant zu sein, ist dies unschädlich für eine Selbständigkeit. Ebenso unschädlich ist eine Teilnahme an Mitarbeiterbesprechungen, bei denen das vom Interim Manager übernommene Projekt diskutiert wird.

Sollten Sie hierzu noch Fragen haben, stehe ich Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

## Merkblatt zur Abgrenzung von Selbständigkeit und Arbeitsverhältnis